

Weisungen für die Behandlung von forstlichen
Anlagen in den Plänen der Grundbuchvermessung

1. Gesetzliche Grundlagen

- 1.1 Vorschriften vom 15.4.1978 für forstliche Projekte.
- 1.2 Verordnung vom 12.5.1971 über die Grundbuchvermessung.
- 1.3 Instruktion vom 10.6.1919 für die Vermarkung und Parzellarvermessung mit Aenderung vom 19.12.1979.
- 1.4 Dekret vom 23.11.1915 über die Nachführung der Vermessungswerke.
- 1.5 Dekret vom 26.2.1930 zur Förderung der Grundbuchvermessung.

2. Grundsatz

Forstliche Anlagen (Waldzusammenlegungen, Wege, Aufforstungen, Rodungen, Verbauungen etc) sind in den Plänen der Grundbuchvermessung aufzunehmen.

3. Vermessungstechnische Verfahren

- 3.1 Im Anschluss an eine Waldzusammenlegung wird eine Neuvermessung durchgeführt, falls die Perimeterfläche mindestens 20 ha (Richtwert) umfasst.
- 3.2 Einzelobjekte sowie Waldzusammenlegungen mit einer Perimeterfläche mit weniger als 20 ha (Richtwert) werden durch eine Nachführungsvermessung ins bestehende Vermessungswerk aufgenommen.

4. Neuvermessung (bei Waldzusammenlegungen)

- 4.1 Die Forstinspektion orientiert das kantonale Vermessungsamt über die erfolgte Gründung einer Genossenschaft und stellt ihm einen Perimeterplan (Landeskarte 1:25'000) zur Verfügung.
- 4.2 Das kantonale Vermessungsamt führt gemäss der Instruktion zur technischen Durchführung von Güterzusammenlegungen (Mai 1972) die vermessungstechnischen Verifikationen "Alter Zustand" und "Definitive Neuzuteilung" durch.
- 4.3 Die Vermarktungsarbeiten werden durch das kantonale Vermessungsamt überwacht. Die Forstinspektion gibt diese nach Rücksprache mit dem kantonalen Vermessungsamt zur Ausführung frei, sobald die notwendigen Kredite für die anschliessende Neuvermessung zugesichert sind.
- 4.4 Die Neuvermessungsarbeiten stehen unter der administrativen und technischen Leitung des kantonalen Vermessungsamtes. Dieses arbeitet den Werkvertrag aus, der zwischen dem ausführenden Ingenieurgeometer und der Gemeinde abgeschlossen werden muss.
- 4.5 Die Kosten für die Vermarktung fallen zu Lasten der Waldzusammenlegung. Sie werden im Rahmen dieses Unternehmens subventioniert.
Die Neuvermessung wird vom Bund nach den für Neuvermessungsarbeiten geltenden Ansätzen subventioniert. Die Restkosten fallen zu Lasten der Gemeinde. Eine Ueberwälzung auf die Grundeigentümer ist möglich.
- 4.6 Das kantonale Vermessungsamt besorgt die Nachführung des Uebersichtsplanes nach durchgeführter Neuvermessung.

5. Nachführungsvermessung

- 5.1 Die Bauherrschaft beauftragt über das Kreisforstamt bzw. die Forstverwaltung den zuständigen Kreisgeometer mit der Nachführung von Einzelobjekten im Vermessungswerk.
Der Auftrag erfolgt schriftlich auf Formular Nr. 253 nach Abschluss der Bauarbeiten auf Grund der von der Bauherrschaft unterzeichneten Bauerklärung.

Auftragsdoppel sind bestimmt:

- für die Bauherrschaft
- für das Vermessungsamt des Kantons Bern
- für das Bundesamt für Forstwesen
(als Beilage zur Schlussabrechnung)
- für die Forstinspektion
(als Beilage zur Schlussabrechnung)

5.2 Die Rechnungstellung des Kreisgeometers gemäss der geltenden Honorarordnung erfolgt an die Bauherrschaft. Die Rechnung ist durch das zuständige Kreisforstamt bzw. die Forstverwaltung zu visieren.

5.3 Der Kreisgeometer meldet dem kantonalen Vermessungsamt die im Uebersichtsplan darzustellenden Veränderungen gemäss Kreisschreiben vom 18.4.1969 betreffend die Nachführung der Uebersichtspläne 1:10'000.

6. Forstliche Anlagen im unvermessenen Gebiet des Oberlandes

6.1 Bei forstlichen Anlagen, die eine Grenzmutation (z.B. bei Wegen) zur Folge haben, sind folgende vermessungstechnische Arbeiten durchzuführen:

- Festlegung der neuen Grenzen und Durchführung von Grenzvereinbarungen.
- Vermarkung der aufstossenden Grundstücksgrenzen.
- Erstellung der für die grundbuchliche Behandlung notwendigen Planunterlagen.

Auftragserteilung und Rechnungstellung erfolgen sinngemäss nach den im Abschnitt 5 festgelegten Grundsätzen.

6.2 Das Kreisforstamt bzw. die Forstverwaltung meldet dem kantonalen Vermessungsamt die forstlichen Anlagen durch Zusenden eines Ausführungsplanes (korrigierter/nachgeführter Situationsplan des Projektes). Dieser bildet die Grundlage für die Nachführung des Uebersichtsplanes.

7. Beiträge aus forstlichen Krediten

- 7.1 Bei Waldzusammenlegungen sind die Kosten für die Verpflockung und Vermarkung beitragsberechtigt.
- 7.2 Bei Wegbauten und andern forstlichen Anlagen, die eine Eigentumsänderung zur Folge haben, sind nur die Kosten für die Vermarkung beitragsberechtigt.

Bern, den 1. September 1980

Baudirektion des Kantons Bern
Der Direktor



G. Bürki
Regierungsrat

Forstdirektion des Kantons Bern
Der Forstdirektor



E. Blaser
Regierungsrat

Forstdirektion des Kantons Bern
zuhanden des
Bundesamtes für Forstwesen

B e r n

Bauerklärung für Entwässerungs-, Verbau-, Aufforstungs- oder
Wald/Weideausscheidungsprojekte

Projektart, Projektname und Bauherrschaft:

1. Die unterzeichnende Bauherrschaft stellt zwecks Durchführung obigen Projektes das Gesuch um Zuerkennung von Bundes- und Kantonsbeiträgen gemäss
 - Art. 37 und ff des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902
 - Art. 57 und 58 des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1973 über das Forstwesen
 - Art. 9 und 10 des Dekretes vom 8. Februar 1973 über die Kostenteilung zwischen Waldeigentümern und Staat sowie über Staatsbeiträge an das Forstwesen.
2. Sie verpflichtet sich, die Arbeiten projektgemäss innert der in den Genehmigungsbeschlüssen festgesetzten Frist auszuführen und das Werk in gutem Zustand zu erhalten.
3. Sie erklärt sich bereit, das für die Ausführung des Projektes notwendige Terrain zu erwerben.
4. Sie verpflichtet sich, die durch das Projekt bedingte Aenderung der Kulturart sowie öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen für die Benützung des Bodens oder andere Dienstbarkeiten im Grundbuch anmerken zu lassen.
5. Wenn möglich mit der ersten Teilabrechnung, spätestens jedoch mit der Schlussabrechnung wird ein Ausweis des Grundbuchverwalters über die im Grundbuch angebrachte Anmerkung vorgelegt.
6. Sie beauftragt das Kreisforstamt bzw. die Forstverwaltung, die Nachführung von neuerstellten Bauwerken im Vermessungswerk dem zuständigen Geometer zu melden.
7. Diese Verpflichtung ist vierfach ausgefertigt:
 - 1 Exemplar für den Bund
 - 1 Exemplar für den Kanton
 - 1 Exemplar für das Kreisforstamt
 - 1 Exemplar für die Bauherrschaft

Ort und Datum:

Unterschrift der Bauherrschaft:

Forstdirektion des Kantons Bern
zuhanden des
Bundesamtes für Forstwesen

B e r n

Bauerklärung für Wegprojekte

Projektbezeichnung und Bauherrschaft:

1. Die unterzeichnende Bauherrschaft stellt zwecks Durchführung obigen Projektes das Gesuch um Zuerkennung von Bundes- und Kantonsbeiträgen gemäss
 - Art. 25, 42 und 43 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei
 - Art. 57 des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1973 über das Forstwesen
 - Art. 9 des Dekretes vom 8. Februar 1973 über die Kostenteilung zwischen Waldeigentümern und Staat sowie über Staatsbeiträge und Forstverbesserungen.
2. Sie verpflichtet sich, die Arbeiten projektgemäss innert der in den Genehmigungsbeschlüssen festgesetzten Frist auszuführen und den Weg nach Vollendung dauernd in gutem Zustand zu erhalten.
3. Sie erklärt sich bereit, das für die Ausführung des Projektes allfällig notwendige Terrain oder Durchfahrtsrecht zu erwerben.
4. Sie beauftragt das Kreisforstamt bzw. die Forstverwaltung, die Nachführung des Neubaus im Vermessungswerk dem zuständigen Kreisgeometer anzumelden.
5. Diese Verpflichtung ist vierfach ausgefertigt:
 - 1 Exemplar für den Bund
 - 1 Exemplar für den Kanton
 - 1 Exemplar für das Kreisforstamt
 - 1 Exemplar für die Bauherrschaft

Ort und Datum:

Unterschrift der Bauherrschaft:

Herrn Kreisgeometer

Anmeldung von Neubauten und Aufforstungen zur Nachführung des Grundbuchplanes und des Uebersichtsplanes

Gestützt auf die Vorschriften des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 15. April 1978 für forstliche Projekte und ihre Unterstützung durch den Bund, Ziffer 75, melden wir folgende Mutation zur Nachführung im Vermessungswerk und im Uebersichtsplan:

Gemeinde:

Projektnummer:

Art und Name:

Bauherrschaft:

Waldart:

Koordinaten (bei Wegbauten) : Beginn /
Ende /

Das Bauwerk liegt im vermessenen/unvermessenen Gebiet.*

Es entsteht eine/keine neue Parzelle.*

Im Einvernehmen mit der Bauherrschaft und der in der unterzeichneten Bauerklärung enthaltenen Auftragserteilung ersuchen wir Sie, die Nachführung des Neubaus im Vermessungswerk vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberförster:

*) Nichtzutreffendes streichen.

Für Neubauten im unvermessenen Gebiet:

Beilage:

Ausführungsplan Situation Massstab 1:
(korrigierter/nachgeführter Situationsplan des Projektes).

Kopie zur Kenntnisnahme an:

- Bauherrschaft
- Bundesamt für Forstwesen, als Beilage zur Schlussabrechnung
- Forstinspektion Mittelland, als Beilage zur Schlussabrechnung
- Kantonales Vermessungsamt